Ausfertigung

Az: 8 V 456/13

Finanzgericht München

Beschluss

In der Streitsache

1.

2.

Antragsteller

Proz.-Bev. zu 2:

gegen

Finanzamt Berchtesgaden-Laufen
vertreten durch den Amtsleiter
Salzburger Str. 6
83471 Berchtesgaden
StNr.: -

Antragsgegner

wegen

Aussetzung der Vollziehung i. S.
Lohnsteuer 2013 (Steuerklassenänderung)

hat der 8. Senat des Finanzgerichts München durch
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Dr. Buyer,
die Richterin am Finanzgericht Hamster und
den Richter am Finanzgericht Zanzinger
ohne mündliche Verhandlung am 25. März 2013 beschlossen:

1. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Antragsteller für das Jahr 2013 werden im Wege der Aufhebung der Vollziehung vorläufig dahingehend geändert, dass für den Antragsteller zu 1. die Lohnsteuerklasse I durch III und für den Antragsteller zu 2. die Lohnsteuerklasse I durch V ersetzt wird.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung - FGO).

Gründe:

I.

Die Antragsteller begründeten am eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Sie sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und leben nicht dauernd getrennt.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 beantragten die Antragsteller die Korrektur ihrer elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Gegen die mit Bescheiden vom 12. und 13. Dezember 2012 erfolgte Ablehnung der beantragten Änderung legten sie mit Schreiben vom 4. Januar 2013 Einspruch ein. Ihre zugleich beantragte Aufhebung der Vollziehung hatte der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller zu 1. bereits mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 abgelehnt. Mit Schreiben vom 10. Januar 2013 wurde auch der entsprechende Antrag des Antragstellers zu 2. zurückgewiesen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die vorgelegten Akten und die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Antragsteller beantragen,
ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2013 im Wege der Aufhebung der Vollziehung vorläufig dahin zu ändern, dass für den Antragsteller zu 1. die Lohnsteuerklasse I durch III und für den Antragsteller zu 2. die Lohnsteuerklasse I durch V ersetzt wird.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Wegen der ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO. Das öffentliche Interesse steht einer Aufhebung der Vollziehung nicht entgegen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Beschluss vom 21. Dezember 2012 III B 41/12 (in juris) verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Dr. Buyer Hamster Zanzinger

BAYERN · FINANZGERICHT MÜNCHEN · 15

Ausgefertigt
München 28. März 2013
Gesch.Stelle d. FG München
UrkBeamter